

BGer 1F 3/2008 vom 28. Januar 2008

Bundesgericht, 2008-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_3_2008

FR: TF 1F 3/2008 du 28 janvier 2008

IT: TF 1F 3/2008 del 28 gennaio 2008

Regeste

Revision des bundesgerichtlichen Urteils vom 27. November 2007 1C_276/2007 |
Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller verlangt sinngemäss die Revision des bundesgerichtlichen Urteils.

E. 1.1

Hierfür beruft er sich einleitend auf Art. 121 BGG, legt aber nicht dar, welchen der in Art. 121 lit. a-d genannten Revisionsgründe er anrufen will. Als "Hauptgrund" für sein Gesuch nennt er verschiedene, zum Teil schwere Verfahrensfehler, die von den Rechtsmittelinstanzen jeweils übersehen worden seien. Gemäss Art. 121 lit. d BGG kann die Revision jedoch nur verlangt werden, wenn das Bundesgericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich und wird vom Gesuchsteller auch nicht dargelegt, inwiefern dem bundesgerichtlichen Entscheid vom 27. November 2007 ein derartiges Versehen zugrunde liegt.

E. 1.2

Weiter macht der Gesuchsteller geltend, die Baukommission Lindau habe sich mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 schriftlich von ihrer bisherigen Darstellung distanziert und völlig neue Erkenntnisse geliefert. Nach Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG kann die Revision verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie in früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss von Tatsachen und Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Der Gesuchsteller begründet jedoch nicht, inwiefern dieses Schreiben neue Tatsachen oder Beweismittel enthält; dies ist auch nicht ersichtlich. Die darin enthaltenen Ausführungen zum Streitgegenstand sind rechtlicher (und nicht tatsächlicher) Natur und stimmen im Übrigen mit dem vom Bundesgericht im Urteil 1C_276/2007 zugrunde gelegten Streitgegenstand überein. Der Vorwurf des Beschwerdeführers, der Streitgegenstand sei von der Baukommission Lindau frei erfunden und von den Instanzen mehrmals verschoben worden, stellt keinen Revisionsgrund dar und ist im Übrigen auch unbegründet: Nachdem die Baurekurskommission auf den Rekurs des Gesuchstellers gegen die nachträgliche Baubewilligung für den Hühner-Unterstand nicht eingetreten war, mussten die nachfolgenden Instanzen, d.h. das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht, diesen Nichteintretensentscheid überprüfen. Streitgegenstand dieser Verfahren war somit nur noch die Frage, ob die Baurekurskommission auf den Rekurs des Beschwerdeführers gegen die Bewilligung des Hühner-Unterstands hätte eintreten müssen. Die Gerichte sind

an die vom Gesetzgeber statuierten Sachurteilsvoraussetzungen gebunden. Sie können deshalb - sofern kein Rekursrecht besteht oder dieses verwirkt wurde - nicht in der Sache prüfen, ob die angefochtene Bewilligung zu Recht erteilt worden ist.

E. 2

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch offensichtlich unbegründet, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Gesuchsteller die Gerichtskosten (Art. 65 f. BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.